

Kodex Rz.	Gemeinsamer Antrag der CDU-Stadtratsfraktion, Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) und der FDP-Fraktion zur Entsendung von weiteren Mitgliedern in die Gesellschafterversammlungen Vorlage-Nr.: V/2013/11372	Antrag der FDP-Stadtratsfraktion und der CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zu den Gesellschafterversammlungen Vorlage-Nr.: V/2013/12111	
ohne	<p>Antrag</p> <p>Der Stadtrat beschließt, entsprechend § 119 GO LSA und § 5 (9) Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale), weitere Mitglieder in die Gesellschafterversammlungen der Unternehmen mit städtischer Beteiligung zu entsenden.</p>	<p>Antwort</p> <p>Für Gesellschaften mit städtischer Beteiligung zielt der Antrag auf die Entsendung von weiteren Mitgliedern in die Gesellschafterversammlungen ab.</p> <p>vgl. dazu Ausführungen zum konkreter gefassten Antrag der FDP- und der CDU-Fraktion zur möglichen Umsetzung der Entsendung weiterer Mitglieder in die Gesellschafterversammlungen (Vorlagen-Nr. V/2013/12111).</p>	<p>Antrag</p> <p>Die Stadtverwaltung erarbeitet bis zum 27. November 2013 eine Beschlussvorlage zur Ergänzung des § 5 (9) der Hauptsatzung mit dem Ziel, dass bei allen Gesellschaften, bei denen die Stadt Halle (Saale) alleinige Gesellschafterin ist, die Gesellschafterversammlungen aus dem Oberbürgermeister (oder einem von ihm benannten Vertreter) und sechs weiteren vom Stadtrat zu entsendenden Mitgliedern besteht.</p> <p>Antwort</p> <p>Für Gesellschaften, bei denen die Stadt Halle (Saale) alleinige Gesellschafterin ist, zielt der Antrag der FDP- und der CDU-Stadtrats-fraktion Halle (Saale) auf die Entsendung von sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates in die Gesellschafterversammlungen ab.</p> <p>Klärungsbedarf besteht unter folgenden Aspekten:</p> <p>1. Entsendung von sechs Stadtratsmitgliedern</p> <p>Bei der Benennung von gerade sechs Stadtratsmitgliedern stellt sich die Frage, ob damit jeder der derzeitigen Stadtratsfraktionen ein Mandat eingeräumt werden soll oder ob eine davon unabhängige Dimensionierung mit einer fixen Anzahl von Mitgliedern angestrebt wird.</p> <p>Bei einer von der Anzahl der Fraktionen im Stadtrat unabhängigen Dimensionierung finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse des Stadtrates Anwendung (vgl. § 119 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 46 GO LSA).</p> <p>Letztlich geht es dann um die Zugriffsrechte der Fraktionen, die sich an der Sitzverteilung im Stadtrat orientieren. Abhängig von der Sitzverteilung im Stadtrat könnte dann eine Fraktion in der Gesellschafterversammlung nicht vertreten sein.</p> <p>2. Begriff der „Gesellschafterversammlung“</p> <p>Zum Begriff der „Gesellschafterversammlung“ ist zu klären, ob das gesellschaftsrechtliche Organ im Sinne von § 5 Abs. 9 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) oder ein beschließender Ausschuss des Stadtrates („Gesellschafterausschuss“) mit einem Weisungsrecht an den Oberbürgermeister für sein Abstimmungsverhalten in Gesellschafterversammlungen angestrebt wird.</p> <p>Bei einer Gesellschafterversammlung im Sinne des Gesellschaftsrechtes wäre für jede Beteiligung das Gremium zu besetzen.</p> <p>Bei einem Gesellschafterausschuss im Sinne von § 45 Abs. 1 GO LSA könnte ein Gremium für alle Beteiligungen zuständig sein.</p> <p>3. Innere Ordnung der Gesellschafterversammlung</p> <p>Der Beschlussvorschlag enthält keine Regelungen zur inneren Ordnung der „Gesellschafterversammlung“, z.</p>

				<p>B. für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einladung • Sitzungsleitung • Protokoll • Beschlussfähigkeit • Mehrheitserfordernisse für die Beschlussfassung • Vergütung. <p>4. Beschluss-Zuständigkeiten</p> <p>Beschluss-Zuständigkeiten der „Gesellschafterversammlung“, m. a. W. ihre Kompetenzen, werden nicht angesprochen.</p> <p>Die Kompetenzverteilung zwischen Stadtrat, Aufsichtsrat und dem Oberbürgermeister geht in dem Kodex-Entwurf davon aus, dass die namentlich nicht genannten und dem Stadtrat oder dem Aufsichtsgremium nicht zugeordneten Kompetenzen dem Oberbürgermeister zustehen (Residual-Kompetenz).</p> <p>Zu klären ist also, ob der „Gesellschafterversammlung“ Beschlusszuständigkeiten des Stadtrates bzw. des Aufsichtsgremiums zusätzlich übertragen werden sollen oder ob lediglich die Residual-Kompetenz geklärt werden soll.</p> <p>Folgende Zuständigkeiten für die „Gesellschafterversammlung“ bieten sich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Stadtrats-Beschlüsse (wie bisher, z. B. Feststellung des Jahresabschlusses) • Gesellschafter-Weisungen und zwar mit/ohne Weisungsrecht des Stadtrates. <p>Aktuell sind beispielsweise folgende Gesellschafter-Weisungen ausgesprochen worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auskunfts- und Einsichtsrechte für den Finanzberater • Klage gegen die Prüfungsanordnung des Landesrechnungshofes bei der HWG • Beauftragung eines Gutachtens zur Fernwärmepreisgleitklausel bei der HWG <p>Ziel sollte eine klare und eindeutige Verteilung der Entscheidungskompetenzen zwischen Stadtrat, Aufsichtsgremium und „Gesellschafterversammlung“ sein.</p>
Empfehlung	Die Verwaltung empfiehlt, die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern.		Die Verwaltung empfiehlt, die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern.	

Kodex Rz.	Gemeinsamer Antrag der CDU-Stadtratsfraktion, Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) und der FDP-Fraktion zur Entsendung von weiteren Mitgliedern in die Gesellschafterversammlungen Vorlage-Nr.: V/2013/11372	Antrag der FDP-Stadtratsfraktion und der CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zu den Gesellschafterversammlungen Vorlage-Nr.: V/2013/12111	Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale); Vorlagen-Nummer V/2013/12089 Vorlage-Nr.: 2013/2014/12421	Änderungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Beschlussvorlage Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) Vorlage-Nr.: V/2014/12422	Änderungsantrag der CDU-Stadtratsfraktion zur Beschlussvorlage Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) Vorlage-Nr.: V/2014/12579					
1	Antrag 1. Im Abs. 1 wird der Satz „Er wird von einer bevollmächtigten Person aus der Verwaltung vertreten.“ ersetzt durch: „Er wird von einer Gesellschafterversammlung vertreten, in welcher er, neben dem gesetzlichen Vertreter der Stadtverwaltung, weitere Mitglieder entsendet. Der Stadtrat bestimmt eine Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlungen.“			Antwort Der Antragspunkt setzt gedanklich eine Beschlussfassung zu den weitreichenderen Anträgen <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsamer Antrag der CDU-Stadtratsfraktion, Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) und der FDP-Fraktion zur Entsendung von weiteren Mitgliedern in die Gesellschafterversammlungen (Vorlagen-Nr.: V/2013/11372) • Antrag der FDP-Stadtratsfraktion und der CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zu den Gesellschafterversammlungen (Vorlagen-Nr.: V/2013/12111) über die Ausgestaltung von Gesellschafterversammlungen voraus. Es wird auf die Ausführungen zu notwendigem Klärungsbedarf im Rahmen der Stellungnahme der Verwaltung zu beiden oben aufgeführten Anträgen verwiesen.						
Empfehlung	Die Verwaltung empfiehlt, die näheren Rahmenbedingungen und Intensionen gemeinsam zu erörtern.									
2	Antrag 1. 1.1, Abs. 2 wird ersetzt durch: „Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in der Anteilseignerversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist; er kann einen Beigeordneten der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen (§ 119 Abs. 1 GO LSA). Die Stadt Halle (Saale) kann ihren Vertretern Weisungen erteilen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.“			Antwort Gemäß § 119 Abs. 1 GO-LSA vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an den die Gemeinde beteiligt ist. Er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen. Der Änderungsvorschlag mit der Begrenzung auf die Vertretung durch Beigeordnete greift in die gesetzlich festgelegte Organisationshoheit des Oberbürgermeisters ein.						
Empfehlung	Die Verwaltung empfiehlt, diesen Punkt des Änderungsantrages abzulehnen.									
4	Antrag Der Stadtrat beschließt, entsprechend § 119 GO LSA und § 5 (9) Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale), weitere Mitglieder in die Gesellschafterversammlungen der Unternehmen mit städtischer Beteiligung zu entsenden.	Antwort vgl. Ausführungen zum Änderungsantrag V/2013/12111	Antrag Bei allen Gesellschaften, bei denen die Stadt Halle (Saale) nicht alleinige Gesellschafterin ist, und die kein eigenes Aufsichtsgremium haben, werden dem Stadtrat zusätzlich die Beschlusszuständigkeiten des Gesellschafters „Stadt Halle (Saale)“ zugewiesen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern oder Leitenden Angestellten wie z.B. Prokuristen nebst Eckpunkten der Anstellungsverträge, • Geschäfte au- 	Antwort Bei allen Gesellschaften, bei denen die Stadt nicht alleinige Gesellschafterin ist und kein eigenes Aufsichtsgremium besteht, sollen Beschlusszuständigkeiten des Gesellschafters an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften übertragen werden. Dieser Vorschlag entspricht Ziffer 4 des Kodexes.	Antrag 1. Im Abschnitt 1.1.1. „Zuständigkeit des Stadtrates“ (vgl. Randnummer 4) wird der Satz „Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.“ gestrichen.	Antwort Mit dem Vorschlag zur Übertragung der Beschlusszuständigkeiten durch den Stadtrat an den Finanzausschuss bei Mehrheitsbeteiligungen ohne eigenes Aufsichtsgremium ist der Anregung aus der Sitzung des Finanzausschusses vom 19.02.2013 gefolgt worden. Die Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) und die Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse wären nach vorschlagsgemäßer Beschlussfassung entsprechend anzupassen. Die Zuständigkeit des Stadtrates strebt die Fraktion	Antrag 2. 1.1.1, Abs. 4 „Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.“ wird ersetzt durch: Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit an die Gesellschafterversammlung. In diese Gesellschafterversammlung werden entsprechend § 119 GO LSA und § 5 (9)	Antwort Zum Begriff der „Gesellschafterversammlung“ ist zu klären, ob das gesellschaftsrechtliche Organ im Sinne von § 5 Abs. 9 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) oder ein beschließender Ausschuss des Stadtrates („Gesellschafterausschuss“) mit einem Weisungsrecht an den Oberbürgermeister für sein Abstimmungsverhalten in Gesellschafterversammlungen angestrebt wird. Bei einer Gesellschafterversammlung im Sinne des Gesellschaftsrechtes wäre für jede Beteiligung das	Antrag 2. Abs. 4, in der Auflistung der Beschlusszuständigkeit wird das Wort „fiskalische“ durch das Wort „monetäre“ ersetzt <ul style="list-style-type: none"> • fiskalische Zielvorgaben im Rahmen der Haushaltsatzung bzw. des - Konsolidierungskonzepts 	Antwort ----

			<p>ßerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans bzw. außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> Eingehen von Haftungsverhältnissen im Sinne von § 251 HGB und von sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne von § 285 Nr. 3 a HGB. <p>Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.</p>		<p>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN mit Streichung einer Übertragung der Beschlusszuständigkeit an den Finanzausschuss an.</p> <p>Alternativ schlägt die SPD-Stadtratsfraktion die Übertragung der Beschlusszuständigkeit an die Gesellschafterversammlung vor (vgl. Ziff. 2 des Änderungsantrages mit der Vorlagen-Nr. V/2014/12422).</p>	<p>Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale), weitere Mitglieder entsandt“</p>	<p>Gremium zu besetzen.</p> <p>Bei einem Gesellschafterausschuss im Sinne von § 45 Abs. 1 GO LSA könnte ein Gremium für alle Beteiligungen zuständig sein.</p> <p>Zur inneren Ordnung der „Gesellschafterversammlung“ enthält der Beschlussvorschlag keine Regelungen, z. B. für</p> <ul style="list-style-type: none"> Einladung Sitzungsleitung Protokoll Beschlussfähigkeit Mehrheitserfordernisse für die Beschlussfassung Vergütung. 		
Empfehlung	Die Verwaltung empfiehlt, diesen Abschnitt als gegenstandslos zu betrachten.	Die Verwaltung empfiehlt, diesen Abschnitt als gegenstandslos zu betrachten.		Die Verwaltung empfiehlt, die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern.	Die Verwaltung empfiehlt, wie aufgeführt die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern.	Die Verwaltung stellt die Anregung zur Erörterung.			
5	<p>Antrag</p> <p>3. In Abs. 5 wird der Satz „Im Rahmen seiner Beschlusszuständigkeit besteht ein Weisungsrecht des Stadtrates an den Oberbürgermeister oder seine Vertreter im Sinne von § 119 GO-LSA für entsprechende Gesellschafterbeschlüsse.“</p> <p>ersetzt durch:</p> <p>„Im Rahmen seiner Beschlusszuständigkeit besteht ein Weisungsrecht des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung im Sinne von §119 GO-LSA für die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse.“</p>			<p>Antwort</p> <p>Auch dieser Antragspunkt setzt gedanklich eine Ausgestaltung von Gesellschafterversammlungen voraus (vgl. Punkt 1).</p> <p>Soweit Gesellschafterversammlungen antragsgemäß ausgestaltet werden sollen, wäre allerdings folgende Ergänzung zu berücksichtigen:</p> <p>„Im Rahmen seiner Beschlusszuständigkeit besteht ein Weisungsrecht des Stadtrates an die städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung im Sinne von § 119 GO-LSA für entsprechende Gesellschafterbeschlüsse.“</p> <p>Diese Ergänzung stellt klar, dass ein Weisungsrecht nur gegenüber den städtischen Vertretern in der Gesellschafterversammlung und nicht gegenüber Vertretern von möglichen Mit-Gesellschaftern besteht.</p> <p>Im Übrigen wird damit die bestehende gesetzliche Regelung aus § 119 Abs. 1 letzter Satz GO-LSA nochmals dargestellt.</p>					
Empfehlung	Die Verwaltung empfiehlt, die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern.								
6	<p>Antrag</p> <p>4. In Abs. 6 wird der Satz „Der Finanzausschuss ist an den Beschlussverfahren gemäß 1.1.1 zu beteiligen“</p> <p>ersetzt durch den Satz:</p> <p>„Der Finanzausschuss kann an den Beschlussverfahren beteiligt werden.“</p>			<p>Antwort</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zu 1.) verwiesen.</p>					
Empfehlung	Die Verwaltung empfiehlt, die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern.								

lung 8	Antrag 3. 1.1.3, Abs. 8 wird ersetzt durch: „Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Stadt. Er kann einen Beigeordneten der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen.“		Antwort vgl. Ausführungen zu 1.)	
Empfehlung	Die Verwaltung empfiehlt, wie aufgeführt die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern.			
9	Antrag 5. Abs. 9 erhält folgende Fassung: „Ihm obliegt es, die Zusammenkünfte der Gesellschafterversammlungen vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen gegenüber den Beteiligten zu vertreten und durchzusetzen.“		Antwort Es wird auf die Ausführungen zu 1.) verwiesen.	
Empfehlung	Die Verwaltung empfiehlt, die näheren Rahmenbedingungen und Intensionen gemeinsam zu erörtern.			
10	Antrag 2. Im Abschnitt 1.1.3. „Zuständigkeit des Oberbürgermeisters“ (vgl. Randnummer 10) wird der Satz: „Der Oberbürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass den Beteiligungen Zielvorgaben zur strategischen Steuerung gemacht werden, die mit dem strategischen Konzept der Stadt Halle (Saale) im Einklang stehen.“ gestrichen. Eingefügt wird im Abschnitt 1.1 nach Randnummer 3 folgender Satz „Die strategische Steuerung der Beteiligungsunternehmen erfolgt über die Vorgabe von am jeweiligen Unternehmensgegenstand orientierten Eigentümerzielen durch den Stadtrat der Stadt Halle zur Konkretisierung des Gesellschafterwillens.“	Antwort Die Entscheidungskompetenz über die Zielvorgaben zur strategischen Steuerung wird in dem vorliegenden Kodex nicht eindeutig definiert. In Ziffer 10 wird lediglich darauf verwiesen, der Oberbürgermeister habe dafür Sorge zu tragen, dass den Beteiligungen Zielvorgaben zur strategischen Steuerung gemacht werden, die mit dem strategischen Konzept der Stadt Halle (Saale) im Einklang stehen. Nach dem Selbstverständnis seiner Mitglieder sollen strategische Entscheidungen in den Aufsichtsgremien getroffen werden.	Antrag 6. Abs. 10 wird gestrichen Der Oberbürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass den Beteiligungen Zielvorgaben zur strategischen Steuerung gemacht werden, die mit dem strategischen Konzept der Stadt Halle (Saale) im Einklang stehen.	Antwort Die Entscheidungskompetenz über die Zielvorgaben zur strategischen Steuerung wird in dem vorliegenden Kodex nicht eindeutig definiert. In Ziffer 10 wird lediglich darauf verwiesen, der Oberbürgermeister habe dafür Sorge zu tragen, dass den Beteiligungen Zielvorgaben zur strategischen Steuerung gemacht werden, die mit dem strategischen Konzept der Stadt Halle (Saale) im Einklang stehen. Nach dem Selbstverständnis seiner Mitglieder sollen strategische Entscheidungen in den Aufsichtsgremien getroffen werden. Eine Entscheidung über die Zuordnung der Kompetenz für strategische Zielvorgaben könnte davon abhängen, ob eine Beteiligung ihren Finanzbedarf selbst erwirtschaften kann oder ob die Beteiligung auf städtische Transferleistungen angewiesen ist.
Empfehlung	Die Verwaltung empfiehlt, die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern.		Die Verwaltung empfiehlt, die näheren Rahmenbedingungen und Intensionen gemeinsam zu erörtern.	
14	Antrag 4. 1.2, Abs. 14 wird ersetzt durch: „Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates, die gleichzeitig Mitglieder in Aufsichtsräten städtischer Beteiligungen sind, unterliegen einem Mitwirkungsverbot im Stadtrat, sofern ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat der jeweiligen Beteiligung berührt wird: <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder • Personalangelegenheiten • Grundstücksangelegenheiten • Vergabeentscheidungen.“ 		Antwort Mit Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 19.06.2007 (Mitwirkungsverbot für Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Gesellschaften) ist mitgeteilt worden, dass nach dem Wortlaut des § 31 Abs. 2 S. 2 Ziff. 2 GO-LSA das Mitwirkungsverbot bei Entscheidungen des Stadtrates nicht gilt, wenn der Mandatsträger als Vertreter der Stadt in dem kommunalen Unternehmen tätig ist. Als Ausnahme ist in den letzten Jahren lediglich die Entlastung des Aufsichtsrates behandelt worden. Gemäß § 31 Abs. 1 GO-LSA ist es für das Bestehen eines Mitwirkungsverbotes von entscheidender Bedeutung, ob dem einzelnen Ratsmitglied mit dem Beschluss ein besonderer persönlicher Vor- oder Nachteil entstehen kann. Wie sich aus der Verwendung des Wortes „kann“ in § 31 Abs. 1 S. 1 GO-LSA ergibt, genügt bereits die bloße Möglichkeit einer solchen Interessenkollision. Damit soll dem bösen Schein einer unzulässigen Einflussnahme entgegengewirkt werden. Ob ein Sonderinteresse des Ratsmitgliedes gegeben ist, bemisst sich danach, welche Auswirkungen der Ratsbeschluss auf die persönliche Stellung haben kann. Der im Kodex formulierte Passus ist Ergebnis breit gefächelter Diskussionen in den Fraktionen und ist letztlich als Vorschlag für eine über die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinaus gehende Selbstverpflichtung des Stadtrates zu betrachten.	
Empfehlung	Die Verwaltung empfiehlt, diesen Punkt des Änderungsantrages anzunehmen.			
18	Antrag 5. 2.2, Abs. 18 wird ergänzt durch: „Bei der zeitlichen Organisation der Tätigkeit der Aufsichtsräte soll Berücksichtigung finden, dass es für Ehrenamtliche möglich sein muss, das Mandat auszuüben.“		Antwort Der Hinweis ist systemimmanent für ehrenamtliche Mandatsträger und wird im Regelfall bei der Festlegung von Sitzungsterminen beachtet.	
Empfehlung	Die Verwaltung empfiehlt, diesen Punkt des Änderungsantrages anzunehmen.			

<p>lung 20</p>	<p>Antrag 3. Im Abschnitt 2.2 „Zusammensetzung des Aufsichtsrates“ (vgl. Randnummer 20) werden folgende Sätze gestrichen: a. „Bei der Auswahl potentieller Aufsichtsratsmitglieder soll die Vergabe mindestens eines Mandats an einen externen Experten geprüft werden.“ b. „Die Wahl bzw. die Entsendung eines externen Experten durch den Stadtrat erfolgt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters, und zwar auf vorherige Empfehlung des Aufsichtsrates, soweit der Gesellschaftsvertrag ein zusätzliches fachkundiges Mitglied im Aufsichtsgremium vorsieht.“</p>	<p>Antwort Mit Wirkung zum 29. Mai 2009 ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes („BilMoG“) in Kraft getreten. Die gesellschaftsrechtlichen Neuregelungen des BilMoG sollen im Wesentlichen der Erweiterung und Verbesserung der Corporate Governance, insbesondere der auf den Kapitalmarkt ausgerichteten Gesellschaften, dienen. Der im Kodex vorgeschlagene Passus ist in Anlehnung an die Neuregelungen des BilMoG zur Verpflichtung kapitalmarktorientierter Gesellschaften, einen unabhängigen Finanzexperten als Mitglied des Aufsichtsrates zu benennen, aufgenommen worden (§ 100 Abs. 5 AktG). Auch zum Aufsichtsrat einer GmbH ist ein entsprechender Verweis auf § 100 Abs. 5 AktG im § 52 Abs. 1 GmbHG ergänzt worden. Die vorliegende Fassung des Kodex schlägt letztlich die sinngemäße und freiwillige Anwendung der für kapitalmarktorientierte Gesellschaften geltenden Regelungen vor. Der modifizierte Änderungsantrag der SPD-Fraktion (V/2014/12422) schlägt in Anlehnung an eine Regelung im Kodex der Stadt Mannheim vor, in begründeten Fällen im Gesellschaftsvertrag zu bestimmen, dass dem Aufsichtsrat auch externe Mitglieder angehören sollen.</p>	<p>Antrag 6. 2.2, Abs. 20 wird ersetzt durch "Das Aufsichtsgremium einer Beteiligung der Stadt Halle (Saale) wird aus kommunalen Vertreter/innen zusammengesetzt. In begründeten Fällen kann der Stadtrat schon im Gesellschaftsvertrag bestimmen, dass dem Aufsichtsgremium auch externe Mitglieder angehören sollen."</p>	<p>Antwort Mit Wirkung zum 29. Mai 2009 ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes („BilMoG“) in Kraft getreten. Die gesellschaftsrechtlichen Neuregelungen des BilMoG sollen im Wesentlichen der Erweiterung und Verbesserung der Corporate Governance, insbesondere der auf den Kapitalmarkt ausgerichteten Gesellschaften, dienen. Der im Kodex vorgeschlagene Passus ist in Anlehnung an die Neuregelungen des BilMoG zur Verpflichtung kapitalmarktorientierter Gesellschaften, einen unabhängigen Finanzexperten als Mitglied des Aufsichtsrates zu benennen, aufgenommen worden (§ 100 Abs. 5 AktG). Auch zum Aufsichtsrat einer GmbH ist ein entsprechender Verweis auf § 100 Abs. 5 AktG im § 52 Abs. 1 GmbHG ergänzt worden. Die vorliegende Fassung des Kodex schlägt letztlich die sinngemäße und freiwillige Anwendung der für kapitalmarktorientierte Gesellschaften geltenden Regelungen vor. Der modifizierte Änderungsantrag schlägt in Anlehnung an eine Regelung im Kodex der Stadt Mannheim vor, in begründeten Fällen im Gesellschaftsvertrag zu bestimmen, dass dem Aufsichtsrat auch externe Mitglieder angehören sollen.</p>
<p>Empfehlung</p>	<p>Die Verwaltung empfiehlt, den Punkt 6. des Änderungsantrages der SPD-Fraktion (V/2014/12422) anzunehmen.</p>		<p>Die Verwaltung empfiehlt, diesen Punkt des Änderungsantrages anzunehmen.</p>	
<p>23</p>	<p>Antrag 4. Im Abschnitt 2.3 „Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates“ (vgl. Randnummer 23) wird folgender Satz wie folgt abgeändert: „Ein Weisungsrecht des Stadtrates an die von ihm gewählten bzw. entsendeten Mitglieder in Aufsichtsgremien besteht nicht <i>dann, wenn Vorschriften des Gesellschaftsrechts nicht entgegenstehen und der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.</i>“</p>	<p>Antwort Ausgeschlossen ist ein gesellschaftsrechtliches Weisungsrecht an Mitglieder des Aufsichtsrates bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Bildung eines Aufsichtsrates (obligatorischer Aufsichtsrat). Eine solche Pflicht ergibt sich beispielsweise aus § 1 Abs.1 Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG). Ist lediglich nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen (fakultativer Aufsichtsrat), kann nach herrschender Meinung eine Bindung an Weisungen des Stadtrates zulässig sein. Dazu bedarf es entsprechender gesellschaftsvertraglicher Regelungen. Der Änderungsvorschlag gibt die rechtlichen Rahmenbedingungen letztlich klarstellend wieder.</p>		
<p>Empfehlung</p>	<p>Die Verwaltung empfiehlt, wie aufgeführt die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern.</p>			
<p>32</p>	<p>Antrag 5. Im Abschnitt 2.8 „Interessenkonflikte Aufsichtsrat“ (vgl. Randnummer 32ff.) wird in Randnummer 35 folgender Satz gestrichen: „Für Zuwendungen an Mitglieder in Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen gelten die Regelungen aus dem Ehrenkodex des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) analog.“</p>	<p>Antwort Einen Ehrenkodex hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) bisher nicht verabschiedet. In öffentlicher Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2011 ist dem Antrag der Fraktionen MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM, SPD, Die LINKE (V/2011/09524) zur Erarbeitung eines Ehrenkodexes für politische Entscheidungsträger mehrheitlich zugestimmt worden. Protokollgemäß ist durch die Verwaltung ein entsprechender Ehrenkodex im Entwurf erarbeitet und den Mitgliedern des Hauptausschusses mit der Bitte um Rückmeldung, ob dieser Entwurf den Intentionen der Fraktionen entspreche, im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.08.2011 ausgehändigt worden. Im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2011 ist durch einige Fraktionen zu den erbetenen Rückmeldungen noch Beratungsbedarf angezeigt worden.</p>		
<p>Empfehlung</p>	<p>Die Verwaltung empfiehlt, diesen Punkt des Änderungsantrages anzunehmen.</p>			

lung 37	<p>Antrag</p> <p>7. In Abs. 37 erhält der Satz 2 folgende Fassung: „Eine Berichterstattung im Sinne der §§ 394, 395 AktG ist zulässig.“</p> <p>„Im Ausnahmefall ist eine Berichterstattung im Sinne der §§ 394, 395 AktG zulässig.“</p>	<p>Antwort</p> <p>Der einzige Ausnahmefall vom Grundsatz der Verschwiegenheitspflicht stellt die Berichterstattung nach § 394, 395 AktG dar.</p>		
Empfehlung	<p>Die Verwaltung empfiehlt, diesen Punkt abzulehnen.</p>			
41	<p>Antrag</p> <p>7. 2.12, Abs. 41 wird ergänzt durch: „Darüber ist in den Aufsichtsräten jeweils durch gesonderten Beschluss zu befinden.“</p>	<p>Antwort</p> <p>Dies entspricht der bisherigen Praxis.</p>		
Empfehlung	<p>Die Verwaltung empfiehlt, diesen Punkt des Änderungsantrages anzunehmen.</p>			
48	<p>Antrag</p> <p>8. 3.2, Abs. 48 wird gestrichen: „Sie hat sich an gesamtstädtischen Zielen zu orientieren. Sie ist verpflichtet, strategische Zielvorgaben konsequent zu verfolgen.“</p>	<p>Antwort</p> <p>Die Geschäftsführer sind gemäß § 37 Abs. 1 GmbHG gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.</p> <p>Für den Geschäftsführer sind Beschlüsse der Gesellschafterversammlung - auch zu strategischen Zielvorgaben - aufgrund ihrer Weisungsbefugnis in nahezu jeder Angelegenheit bindend.</p> <p>Die Treuepflicht der Geschäftsführung gebietet, sich nicht in mutmaßlichen Gegensatz zu ihnen übergeordneten Organen zu setzen. Maßnahmen der Geschäftsführung, die von Gesellschaftern festgelegten Grundsätzen der Geschäftspolitik widersprechen, sind weisungswidrig.</p>	<p>Antrag</p> <p>8. In Abs. 48 ist der erste Satz zu streichen. „Sie hat sich an gesamtstädtischen Zielen zu orientieren.“</p>	<p>Antwort</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zu 6.) verwiesen.</p>
Empfehlung	<p>Die Verwaltung empfiehlt die Festlegung, wem die Entscheidungskompetenz über die Zielvorgaben zur strategischen Steuerung einer Beteiligung zugeordnet wird.</p>			
52	<p>Antrag</p> <p>9. 3.3., Abs. 52 wird gestrichen: „Die Geschäftsführung / der Vorstand ist den Interessen des Anteilseigners verpflichtet.“</p>	<p>Antwort</p> <p>Die Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers beschränkt sich darauf, der Gesellschaft gegenüber verpflichtet zu sein (§ 37 Abs. 1 Satz 1 GmbHG).</p> <p>Im Widerspruch dazu stehen Maßnahmen, die den von den Gesellschaftern festgelegten Grundsätzen der Geschäftspolitik widersprechen.</p> <p>Daraus folgt, dass sich die Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers an den Interessen des Anteilseigners auszurichten hat.</p>		
Empfehlung	<p>Die Verwaltung empfiehlt, diesen Punkt des Änderungsantrages abzulehnen.</p>			
59	<p>Antrag</p> <p>6. Im Abschnitt 3.7 „Vergütung Geschäftsführung und Vorstand“ (vgl. Randnummer 59ff.) wird nach Randnummer 64 folgende Ergänzung eingefügt: „Die Gesamtvergütung (aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsbestandteilen) und jährliche Aufwendungen zur Altersversorgung eines jeden Mitglieds der Geschäftsführung/des Vorstandes sollen individualisiert und unter Namensnennung im Anhang zum Jahresabschluss offengelegt werden. Die gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern der Geschäftsführung/des Vorstandes bestehenden Altersversorgungsverpflichtungen sind hinsichtlich der jährlichen Versorgungsleistungen sowie des Gesamtbetrages der erfolgten Rückstellungen ebenfalls im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben. Offenzulegen sind ferner Leistungen, die im laufenden Geschäftsjahr einem früheren Mitglied der Geschäftsführung/des Vorstandes im Fall der Beendigung seiner Tätigkeit gewährt worden sind (z. B. Abfindungen).“</p>	<p>Antwort</p> <p>zu 1. Absatz</p> <p>Der Vorschlag der Veröffentlichung der Gehälter von Geschäftsführern u.ä. bewegt sich im Spannungsfeld des Rechts des Geschäftsführungsorgans auf informationelle Selbstbestimmung als eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts i.S. des Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG einerseits und dem Interesse der Öffentlichkeit an der Transparenz der Bezüge andererseits.</p> <p>In Sachsen-Anhalt gibt es keine gesetzliche Grundlage für eine Veröffentlichung der Bezüge bei Gesellschaften in kommunaler Trägerschaft (wie beispielsweise in NRW mit dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen).</p> <p>Für einen vergleichbaren Fall in Bayern (ebenfalls ohne gesetzliche Sondervorschrift) hat der Bayerische VGH</p>		

	<p>Bei der Neu-Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung/des Vorstands hat das zuständige Gremium für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung/des Vorstands mit bestehenden Anstellungsverträgen ohne eine solche Erklärung hat das zuständige Gremium bei Vertragsänderungen jeglicher Art für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung zu sorgen.“</p>	<p>entschieden, dass das persönliche Interesse des Geschäftsführers einer GmbH in kommunaler Trägerschaft an der Geheimhaltung und Vertraulichkeit der Höhe seiner Bezüge das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt, sofern er sich nicht mit der Veröffentlichung der Bezüge einverstanden erklärt.</p> <p>Der Änderungsantrag ist insoweit rechtswidrig.</p> <p>Diese rechtliche Bewertung wird durch Ziffer 132 des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen vom 13.11.2013 (Beteiligungshandbuch) nicht geändert.</p> <p>Zum einen entfaltet der Runderlass keine Gesetzeskraft. Zum anderen wird in einer „Anmerkung“ betont, eine Veröffentlichung könne nur mit Zustimmung des Mitglieds der Geschäftsleitung oder bei einer entsprechenden Regelung im Anstellungsvertrag erfolgen.</p> <p>zu 2. Absatz</p> <p>Eine Hinwirkungspflicht zur Veröffentlichung der Gehälter bei Vertragsverlängerungen oder bei Neu-Anstellungen ist rechtlich statthaft.</p>
Empfehlung	<p>Die Verwaltung empfiehlt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den 1. Absatz dieses Punktes des Änderungsantrages abzulehnen und • zum Inhalt des 2. Absatzes die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern. 	
64	<p>Antrag 10. 3.7, Abs. 64 wird ersetzt durch: „Die Genehmigung von Nebentätigkeiten und Ehrenämtern der Unternehmensleitung, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten bei anderen Unternehmen, obliegt dem Personalausschuss des Aufsichtsrats bzw. dem Aufsichtsrat selbst. Das Genehmigungserfordernis gilt nicht, sofern es sich um private Vermögensverwaltung handelt.“</p>	<p>Antwort Die Zuordnung der Genehmigungskompetenz an das Gremium ist rechtlich statthaft. Aus Gründen der Praktikabilität ist diese Kompetenz dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Kodex zugeordnet.</p> <p>Insbesondere in der Energiesparte der Stadtwerke-Gruppe waren zahlreiche Entscheidungen zu Verbandstätigkeiten zu treffen.</p>
Empfehlung	<p>Die Verwaltung empfiehlt, wie aufgeführt die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern.</p>	
74	<p>Antrag 9. In Abs. 74 ist im letzten Anstrich das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ zu ersetzen. „innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres von der Anteilseignerversammlung bzw. vom Stadtrat festzustellen“</p>	<p>Antwort Die Frist für die Feststellung des Jahresabschlusses einer Beteiligung wird vom Gesetzgeber nach § 121 Abs. 1 Zif. 2 GO-LSA alternativ vorgegeben:</p> <p>Bei Eigenbetrieben (z. Z. nur EfA und EB Kita) besteht gesetzlich eine Jahresfrist (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 2 EigBG LSA).</p> <p>Bei den übrigen fast 100 städtischen Beteiligungen sind die handelsrechtlichen Vorschriften qua Rechtsform oder per Satzung (z. B. bei der BMA nach § 11 Abs. 3 der Satzung) anwendbar, wonach spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen ist (vgl. § 42 a Abs. 2 Satz 1 GmbHG). Der Gesellschaftsvertrag kann die Frist nicht verlängern (vgl. § 42 a Abs. 2 Satz 2 GmbHG).</p> <p>Die 8-Monats-Frist ist also nahezu für alle städtischen Beteiligungen gesetzlich vorgeschrieben.</p> <p>Für die Erfüllung einer weiteren gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage eines Beteiligungsberichtes mit dem Entwurf der Haushaltssatzung (vgl. § 118 Abs. 2 Satz 1 GO-LSA) ist die Einhaltung der 8-Monats-Frist opportun. Quelle für die wirtschaftlichen Angaben über eine Gesellschaft im Beteiligungsbericht sind eben die festgestellten Jahresabschlüsse. Für den Monat September eines jeden Jahres ist die Stadtverwaltung zur Einbringung der Haushaltssatzung nebst Beteiligungsbericht verpflichtet, was der Stadtrat in seiner Sitzung am 30. März 2011 zur Vorlagen-Nr. V/2011/09508 beschlossen hat.</p>
Empfehlung	<p>Die Verwaltung empfiehlt, diesen Punkt des Änderungsantrages abzulehnen.</p>	
94	<p>Antrag 10. In Abs. 94 ist das Wort „rechtzeitig“ durch das Wort „unverzüglich“ zu ersetzen. „Die berichtspflichtigen Beteiligungen haben dem städtischen Beteiligungsmanagement auf Anfrage recht-zeitig die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.“</p>	<p>Antwort Der Vorschlag einer Anwendung des Wortes „unverzüglich“ statt „rechtzeitig“ für die Vorlage notwendiger Informationen für die Erstellung eines Beteiligungs-Berichtes von Beteiligungen an die BMA würden die Geschäftsleitungen zeitlich zu stark eingrenzen.</p> <p>Die Informationen für den Beteiligungs-Bericht fordert die BMA schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen ein, was für die Verwendung des Begriffes „rechtzeitig“ spricht.</p> <p>Das Wort „unverzüglich“ ist demgegenüber ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff.</p>

		<p>Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 121 Abs. 1 BGB), wobei für eine Frist die Obergrenze von 2 Wochen nach ständiger Rechtsprechung gilt.</p> <p>Der Austausch der „Worte“ würde eine Verkürzung der Bearbeitungsfrist von 4 auf 2 Wochen bedeuten.</p>
Empfehlung	Die Verwaltung empfiehlt, diesen Punkt des Änderungsantrages abzulehnen.	